



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

|      |                                          |        |
|------|------------------------------------------|--------|
| 2016 | Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. März 2016 | Nr. 10 |
|------|------------------------------------------|--------|

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

|                                                                                                                                                                                                           |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Verordnung zur Abkürzung von Schonzeiten im Rahmen des Forschungsprojektes BIEWILD.<br>Vom 11. März 2016 .....                                                                                            | 186 |
| Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bliesau bei Beeden“ (L 6609-307). Vom 4. März 2016. . . .                                                                                                    | 186 |
| Verordnung zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<br>als Laufbahnbeurteilung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 3. März 2016 ..... | 193 |
| Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Vom 22. Febru-<br>ar 2016 .....                                                                                        | 199 |

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

|                                                                  |     |
|------------------------------------------------------------------|-----|
| Externe Stellenausschreibung des Entsorgungsverbandes Saar. .... | 203 |
|------------------------------------------------------------------|-----|

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 73 Verordnung zur Abkürzung von Schonzeiten im Rahmen des Forschungsprojektes BIEWILD

Vom 11. März 2016

Auf Grund des § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), sowie des § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsl. S. 638), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2014 (Amtsl. I S. 118), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

#### § 1 Zweck

In dem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderten Forschungsprojekt „Biodiversität und Schalenwildmanagement in Wirtschaftswäldern“ (BIEWILD) soll unter der Leitung der Technischen Universität Dresden (Fachrichtung Forstwissenschaften) ein innovatives Bejagungskonzept erprobt werden.

Im Rahmen des Projektes gelten für die Bejagung von Schalenwild geänderte Jagd- und Schonzeiten, um die Wildbestände in relativ kurzen, synchronisierten Jagdzeiten bei gleichzeitiger Verringerung der Störungen für das Wild effektiver bejagen zu können.

In Jagdruhezeiten soll in diesen Jagdrevieren keine Jagd ausgeübt werden, um Beunruhigung des Wildes zu vermeiden.

#### § 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende Jagdbezirke:

1. Eigenjagdbezirk Wendelin von Boch (Britten)
2. Staatlicher Eigenjagdbezirk Bachemer Kammerforst
3. Staatlicher Eigenjagdbezirk Weiten (Lutwinuswald)

#### § 3 Jagdzeiten

1. Abweichend von den in § 63 und Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Januar 2000 (DV-SJG, Amtsl. S. 268), zuletzt geändert durch das Gesetz

vom 19. März 2014 (Amtsl. I S. 118), festgelegten Jagdzeiten gelten im Geltungsbereich dieser Verordnung folgende Jagdzeiten:

- a) Rotwild
  - aa) Schmalteiere: Vom 1. April bis 31. Mai
  - bb) Schmalspießer: Vom 1. April bis 31. Mai
- b) Rehwild
  - aa) Kitze: Vom 1. August bis 31. August
  - bb) Schmalrehe: Vom 1. April bis 30. April
  - cc) Ricken: Vom 1. August bis 31. August
  - dd) Böcke: Vom 1. April bis 30. April und vom 16. Januar bis zum 31. Januar
2. Im Übrigen bleiben die Jagdzeiten nach § 63 und Anlage 3 DV-SJG unberührt.

#### § 4 Geltungszeitraum

Im Geltungsbereich nach § 2 gelten die Jagdzeiten nach § 3 für die Dauer vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2021.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 11. März 2016

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

### 75 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bliesau bei Beeden“ (L 6609-307)

Vom 4. März 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

#### Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz

besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sankti-

onsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

## § 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 6,62 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Bliesau bei Beeden“ (L 6609-307) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemarkung Beeden-Schwarzenacker der Stadt Homburg/Saar zwischen der Ortslage Beeden und dem Erbach.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Homburg. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

## § 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der Lebensraumtypen:

**6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

**6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),**

der Arten und ihrer Lebensräume:

**1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)**

**1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*).**

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktions-

fähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung der Eigenart der Bliesaue mit extensivem Grünland sowie auetypischen Still- und Fließgewässern mit ihren Ufergehölzen, ferner die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums der Art Weißstorch (*Ciconia ciconia*).

### § 3

#### Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Jagd, ausgenommen auf Flächen mit Lebensraumtypen Maßnahmen mit dem Ziel jagdbare Wildtiere anzulocken bzw. innerhalb des Schutzgebietes zu binden, wie zum Beispiel Kurrungen oder Ablenkungsfütterungen, sowie die Anlage und Unterhaltung von Jagdschneisen und Wildäckern; zulässig ist die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise,
5. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde zum Zwecke der Nachsuche oder bei Bewegungsjagen, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt,
6. Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden, auf Flächen mit Lebensraumtypen nur bei dem Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus,
7. Nutzung und, soweit erforderlich, zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade -, Straßen, Leitungen und Einrichtungen,
8. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung, jeweils unter Beachtung des § 3 Absatz 2 Nummern 1 und 5 sowie des § 4 Absatz 2.
9. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils auf Grund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar; die Befristung gilt nicht bei Gefahr im Verzug,

10. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober. Die Arbeiten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug gelten die Fristen nicht,

11. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der derzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde,

12. Rad fahren und Reiten auf vorhandenen Wegen.

(2) Darüber hinaus sind zulässig:

1. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt,

2. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B)**

a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

|                                                       |                   |
|-------------------------------------------------------|-------------------|
| Wiesenkerbel<br>( <i>Anthriscus sylvestris</i> )      | zur Hälfte,       |
| Wiesen-Salbei<br>( <i>Salvia pratensis</i> )          | zur Hälfte,       |
| Futter-Esparsette<br>( <i>Onobrychis viciifolia</i> ) | zur Hälfte,       |
| Kleiner Klappertopf<br>( <i>Rhinanthus minor</i> )    | zur Hälfte,       |
| Wiesen-Klee<br>( <i>Trifolium pratense</i> )          | zur Hälfte,       |
| Knaut-Gras<br>( <i>Dactylis glomerata</i> )           | zu einem Drittel, |
| Margerite<br>( <i>Leucanthemum vulgare</i> )          | zu einem Drittel, |
| Wiesen-Pippau<br>( <i>Crepis biennis</i> )            | zu einem Drittel  |

oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni,

- b) am Entzug durch Ernte bemessene Düngung unter Verzicht auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarte zur Verordnung nicht verschlechtert wird,
- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,
- d) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden,

- e) Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden,
  - f) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.
  - g) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
3. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand C)**
- a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:
 

|                                                       |                   |
|-------------------------------------------------------|-------------------|
| Wiesenkerbel<br>( <i>Anthriscus sylvestris</i> )      | zur Hälfte,       |
| Wiesen-Salbei<br>( <i>Salvia pratensis</i> )          | zur Hälfte,       |
| Futter-Esparsette<br>( <i>Onobrychis viciifolia</i> ) | zur Hälfte,       |
| Kleiner Klappertopf<br>( <i>Rhinanthus minor</i> )    | zur Hälfte,       |
| Wiesen-Klee<br>( <i>Trifolium pratense</i> )          | zur Hälfte,       |
| Knaut-Gras<br>( <i>Dactylis glomerata</i> )           | zu einem Drittel, |
| Margerite<br>( <i>Leucanthemum vulgare</i> )          | zu einem Drittel, |
| Wiesen-Pippau<br>( <i>Crepis biennis</i> )            | zu einem Drittel  |

 oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni,
  - b) am Entzug durch Ernte bemessene Düngung, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarte zur Verordnung nicht verschlechtert wird,
  - c) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,

- d) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden,
- e) Beweidung, sofern sie die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet,
- f) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.
- g) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden.

Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht Steckbriefe der unter den Nummern 2 und 3 genannten Arten mit Bildern und Beschreibungen auf seiner Homepage. Auf Wunsch werden diese auch in Druckform zur Verfügung gestellt.

- 4. in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Zeit des Frühjahrs- und Herbstzugs, inklusive damit in Verbindung stehender Rastzeiten alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Vogelarten führen können;
- 5. bei Vorkommen der Art

#### **1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

- a) die Durchführung von Gehölzpflanzungen am Ufer, sofern sie nicht zu einer Beschattung von mehr als 50% der Uferzone führt,
- b) die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nicht nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken, unter der Maßgabe, dass kein Umbruch und keine Düngung erfolgen und keine Biozide angewandt werden,
- c) die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt.

6. bei Vorkommen der Art **1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nautis*)**
- a) Mahd, sofern sie außerhalb der Zeit vom 5. Juni bis 1. September erfolgt,
  - b) am Entzug bemessene einmal jährliche Düngung mit Festmist, soweit dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art nicht verschlechtert wird,
  - c) außerhalb der Zeit vom 5. Juni bis zum 1. September sowie vom 1. November bis 31. März die Beweidung, sofern die flächenbezogenen Darstellungen des Managementplans beachtet werden und der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population der Art gewahrt bleibt.

#### § 4

##### Unzulässige Handlungen und Nutzungen

- (1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Flächen trocken zu legen, einschließlich dem Bau von Drainagen,
2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen,
3. auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen Pestizide anzuwenden und Wanderschafherden zu pferchen,
4. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
5. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Kraftäder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
6. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
7. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
8. wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

- (2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:

1. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

- a) Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten zu befahren,
  - b) Wasserpflanzen- oder Röhrichtbestände zu entfernen,
  - c) das Gewässer und seine Ufer zu kalken;
  - d) zu mähen,
  - e) zu beweiden.
2. bei Vorkommen der Art

##### **1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen.

#### § 5

##### Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

- (2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

- (3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

- (4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

## § 6

### Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg vom 6. Februar 2006 (Amtsbl. S. 309) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. März 2016

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

\_\_\_\_\_

